

Die Beamten aus Vaduz berichten Anton Florian von Liechtenstein, dass Johann Ulrich Hoop vom Bischof von Chur zum neuen Priester in St. Florin ernannt worden ist und daher demnächst in sein Amt eingewiesen werden wird. Die Abhandlung der Verlassenschaft des verstorbenen Kaplans Johann Georg Benzler ist noch nicht abgeschlossen. Ausf. Hohenliechtenstein, 1719 Oktober 20, AT-HAL, H 2638, unfol.

[7] Durchlauchtigster hertzog, gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Damit dermahlen einstens wenigsten die anfechtungen der allhiesigen landesfürstlichen hoffcapell zerritten und dahin gegen die obhabende ohnachtsahmb verlegene rechten hinwiederumb zu ihren kräftefften gelangen mögen, haben wir solche ordentlich copiern und von dem kayserlichen geschwornen notario zu Veltkirchen², herrn Scherer, auch von dahsigem herrn decano der gleichformigkeith halber gefärtigter, dem neuen hoffcaplan herrn Hoppen³ behändiget und darmit umb auch die investitur vorgenommen werden mögte.

Solches zu urgiren nacher Chur⁴ abgefärtiget und endtlichen, wie in beylag A und seiner, des hoffcaplons, aigenen unterthanigsten relation gnädigst zu ersehen, fast sein gantzes anbringen confirmirt worden. Gleichwie wir nuhn alsobalden den actum investituræ in nomine comitis de Salis p. t.⁵ præpositi curiensis capituli (umb damit nicht etwas, wan der actus durch den herrn decanum vorgenommen würde, der exempten hoffcapell et beneficio einigen præjudicium beygelegt werden mögte) durch den kayserlichen pfarrherren von Balzers vornehmen lassen. Als haben die rechtsahme dem jetzmahligen beneficiato gemäss des stüfftbrieffs die a die obitus seines antecessoris fallende zehenden und andere revenuen zu seinen handen, ohne jedermäniglichen hindernüss einziehen zu [2] können gegeben. Und letzlichen euer durchleucht gnädigste resolution in puncto juris spoli und dero gnädigsten nachlass sowohl dem landesfürstlichen hauptzoller, als des mehrgedachten herrn hoffcaplons seelig bruder als mitinteressirten eröffnet. Worauff dan zwar der gendachte zoller seine unterthänigste danckhsagung abgestattet und gemeldet, dass, wiewohlen er zwar an depositirung der 250 gulden vor die gantze verlassenschaft, da er auch den fallenden zehenden darein verstehen wollen, nuhn aber das widerspiehl sehe, mehr schaden als profit habe, da er darvon nicht allein die sich hervorthuende schulden bezahlen müesse, sondern auch daher mehrgedachten seinen herrn vettern seelig schon allbereits neun gantzer jahr mit seinen ross und wagen ohne entgeld abgewartet, auch sein weib und ihre schwester an ihren verdienten liedlohn (so zwar sehr verdächtig) nichts empffangen, sondern allezeith auff seinen todt gewiesen worden. So will er doch diese landesfürstlich höchste gnade in aller unterthänigkeith annehmen, und wan es ja eben nicht anderster seyn kan, gleichwohlen die ausgeworffene 250 fl.⁶ nach möglichkeith abstatten.

Dessen schwähr-vatter, als des verstorbenen herrn Bentzers seelig bruder aber mit dieser gnädigsten intention gahr nicht will zufrieden seyn, sondern prætendiret er allen die völlige erbschaft umb willen ihme solche bereits vormahls von dem churischen fisco zu beziehen verwilliget worden, und derowegen sowohl zu seiner obrigkeith nacher Embs⁷ [3] als auff Chur bereits ausgeloffen. Was nun ferner von Chur aus derowegen an uns überschrieben worden, wird

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

³ Johann Baptist Ulrich Hoop (ca. 1684–1757) war der Sohn des Landammanns Basil Hoop. Von 1719 bis 1741 war er Hofkaplan in Vaduz und um 1723 bischöflicher Kanzler in Chur. Vgl. Franz NÄSCHER, Hoop, Johann Baptist Ulrich, Priester; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 378.

⁴ Chur, Bistum und Stadt, Graubünden (CH).

⁵ pro tempore: zur Zeit.

⁶ Fl. : Gulden (Florin).

⁷ Hohenems, Grafschaft und Stadt, Vorarlberg (A).

nicht ermangeln, ein solches an euer durchleucht unterthänigst zu übersenden. Uns zu immerwehrend landesfürstlichen huld und gnaden unterthänigst empfehlend ersterben.

Euer durchleucht

Hohenlichtenstein, den 20. Octobris 1719.

Präsentato, den 28.

Unterthänigst, treu, gehorsambste

Johann Adam Bründl⁸ manu propria

verwalter

Herman Georg Ludovici⁹ landtschreiber

[4] [Dorsalvermerk]

Vom verwalter und landschreiber zu Hohenlichtenstein, de dato 20. Octobris 1719.

Wegen copirt und von den kayserlichen notario und decano zu Veltkirchen gefertigten rechten dasiger fürstlicher hoffcapellen und folgbahr vorgenommenen investitur des hoffcapellans.

Item in puncto spoli¹⁰ und dessen nachlasses für den fürstlichen haubtzollern und mitinteressenten nach des hoffcapellans seelig bruder

[Adresse]

Dem durchleuchtigsten fürsten und herren, herren Anton Florian des Heiligen Römischen Reichs¹¹ fürst und regierer des hauses Lichtenstein von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzog, graff zu Rittberg, etc., etc., ritter des Guldenen Vliesses, Grand d'Espagne ersteren classis¹², der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät würckhlichen geheimben rath und obrist hoffmeister, auch seiner königlich catholischen mayestät obrist stallmeister, unserem gnädigsten landesfürsten und herren.

Wien^a

^a Über und unter der Adresse sind die Reste eine Verschlussiegels aufgedrückt.

⁸ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLF 1, S. 113.

⁹ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLF 1, S. 484.

¹⁰ *Ius spoli*: Das Spolienrecht ist die rechtliche Befugnis eines kirchlichen Oberen, den beweglichen Nachlass eines katholischen Säkularklerikers einzuziehen. Vgl. H. J. BECKER, *Spolienrecht*; in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 4 (1990), Sp. 1779-1780.

¹¹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

¹² Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ). Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüß) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.